Forum Soziale Inklusion e.V. | Bundesinitiative Großeltern | Väter-Netzwerk e.V. | Papa Mama Auch e.V. Verband für Getrennterziehen | Väteraufbruch für Kinder e.V. | Eltern für Kinder im Revier e.V.

Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMJ

vom 23. November 2023

„Eckpunkte zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs“

24. Oktober 2024

Vorbemerkung

Die unterzeichnenden sechs Verbände Bundesinitiative Großeltern, Eltern für Kinder im Revier e.V., Forum Soziale Inklusion e.V., Papa Mama Auch e.V., Väteraufbruch für Kinder e.V. und Väter-Netzwerk e.V. bitten um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsprozess.

Im Folgenden beschränken sich die Verbände ausschließlich auf die beabsichtigte Änderung des § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger), da diese Bestimmung auch starke Auswirkungen auf die derzeit durchgeführten Reformen im Familienrecht hat. Auf diesen Querbezug möchten wir ausdrücklich hinweisen.

Bezug des § 235 StGB zum Familienrecht

Kinder haben ein Recht auf Beziehung zu beiden Eltern, unabhängig vom Ehestand. Dieses Recht ist sowohl auf Bundesebene als auch auf internationaler Ebene kodifiziert.[1]

Dennoch verlieren jährlich rund 40.000 Kinder im Zuge einer Trennung dauerhaft den Kontakt zu einem Elternteil. Mit Abstand wurde kein anderes EU-Land diesbezüglich so oft wegen Menschenrechtsverletzungen durch den EGMR verurteilt wie die Bundesrepublik.

[1] Siehe § 1684 Abs. 1 BGB, Art. 24 der EU-Grundrechtecharta, Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention, 7. Zusatzprotokoll der EMRK

Ein großer Teil dieser Kontaktabbrüche zwischen Eltern und Kind ist durch entfremdendes Verhalten eines Elternteils induziert. Entfremdung bedeutet aus Sicht der Verbände, dass ein Elternteil aus persönlichen Motiven darauf hinwirkt, dass das Kind den Kontakt zum anderen Elternteil verliert.

Eine gängige Strategie, um solche Kontaktabbrüche zu provozieren, ist der einseitige Wegzug mit dem Kind.[2] Bereits im Falle der Alleinsorge wird hierdurch regelmäßig das bestehende Umgangsrecht ausgehebelt.

Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts (und damit auch gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts) verstößt der einseitige Wegzug darüber hinaus auch gegen die Einvernehmlichkeitspflicht der Eltern nach § 1627 und § 1687 BGB.

Die Familiengerichte sind solchen Fällen häufig nicht gewachsen. Eine Rückholung des Kindes oder ein Obhutswechsel hat Seltenheitswert. In der Regel kommt es zur Übertragung der Alleinsorge auf den das Kind entziehenden Elternteil oder zu Präjudizierung durch Zeitablauf.

Induzierte Kontaktabbrüche sind Menschenrechtsverletzungen und psychische Gewalt gegen das Kind und den anderen Elternteil. Gleichzeitig wird derartig destruktives Elternverhalten im aktuellen Recht nicht begrenzt, sondern belohnt. Dies führt systemisch zwingend zu einer Zunahme solcher Verhaltensweisen.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Kindesentziehung durch einen Elternteil ist also nicht nur zum Schutz der Kinder und ihrem Recht auf Beziehung zu beiden Eltern geboten, sondern auch aus Gründen der Rechtssicherheit und des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes.

Anpassung an das Urteil des EuGH

Der EuGH hat den Gesetzgeber aufgefordert, die bisher unterschiedliche Regelungen für den In- bzw. Auslandsbezug des § 235 StGB anzugleichen. Er hat jedoch nicht konkretisiert, in welche Richtung diese Angleichung erfolgen soll.

In den Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer, des Deutschen Richterbunds und der Caritas wird eine Angleichung an den Inlandsbezug favorisiert.[3] Dies würde bedeuten, dass Strafbarkeit von Kindesentziehung durch einen Elternteil nur bei Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List vorliegt.

Wir möchten dieser Tatbestandsreduktion aufgrund unserer obigen Ausführungen energisch widersprechen! Kindesentziehungen im Trennungskontext und damit verbundene Kontaktabbrüche sind ein immer größeres gesellschaftliches Problem mit massiven psychischen Folgen – sowohl für die Kinder als auch für die zurückgelassenen Elternteile. Solche Tatbestände sind aufgrund dieser massiven Auswirkungen und generationsübergreifenden Schädigungen zwingend strafrechtlich zu ahnden!

---

[2] Uns sind Familienrechtsanwälte (m/w) bekannt, die Eigentumswohnungen in allen vier Himmelsrichtungen besitzen, diese an die geneigte Mandantschaft zur initialen Schaffung von Distanz zum anderen Elternteil vermieten und dann das weitere Verfahren am neuen Gerichtsstand betreiben.

[3] Andere Verbände haben sich bisher nicht zum § 235 StGB geäußert.

Es entsteht jedoch der Eindruck, einige Professionen möchten diese unbeliebten Fälle an die Familiengerichte delegieren, die jedoch mit der Thematik überfordert sind und ihrerseits auf eine Ahndung durch die Strafgerichte hoffen.

In der Konsequenz droht hier durch Verantwortungsdiffusion ein rechtsstaatliches Vakuum zu entstehen, in dem sich das Recht des Stärkeren ausbreitet.

Oder, um es noch klarer zu benennen:

Eine Tatbestandsreduktion führt zu einer Legalisierung von Kindesentziehung durch Eltern, damit zu einer Aushebelung von Sorge- und Umgangsrecht und in der Folge zu einer Zunahme von Menschenrechtsverletzungen. Denn als solche sind derart induzierte Kontaktabbrüche nach den einschlägigen Urteilen des EGMR zu sehen.

Formulierungsvorschlag

Auf Basis der obigen Ausführungen möchten wir dringend anregen,

- den Tatbestand an die bisherigen Regelungen des § 235 Nr. 2 StGB anzupassen und
- die Tatbestandsausnahme für Angehörige (Eltern) komplett zu streichen.

Die Absätze Nr. 1 und Nr. 2 ließen sich so wie folgt zusammenfassen:

> *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Kind oder Jugendlichen den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.*

Diese einfache Regelung ist unabhängig von einem In- oder Auslandsbezug und damit konform zum Urteil des EuGH. Darüber hinaus bietet sie Kindern effektiven Schutz vor Kontaktabbrüchen durch einseitigen Wegzug. Ein *begründeter* Wegzug (z.B. aus Gründen des Gewaltschutzes) ist bei Alleinsorge oder Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch familiengerichtlichen Beschluss weiterhin möglich.

Viele Kinder, Eltern und auch Familiengerichte wären dem Gesetzgeber für eine entsprechende strafrechtliche Klarstellung sehr, sehr dankbar.

<u>Sechs Verbände / Netzwerk für Trennungsfamilien:</u>

Forum Soziale Inklusion e.V. | Bundesinitiative Großeltern | Väter-Netzwerk e.V. | Papa Mama Auch e.V. Verband für Getrennterziehen | Väteraufbruch für Kinder e.V. | Eltern für Kinder im Revier e.V.

Für die Verbände unterzeichnen:

Elmar Riedel
Bundesvorstand
Väteraufbruch für Kinder e. V.
https://vaeteraufbruch.de/

Julia Leykauf
Vorstand
Papa Mama Auch e.V.
https://www.papa-mama-auch.de/

Gerd Riedmeier
Vorsitzender
FSI – Forum Soziale Inklusion e. V.
https://fsi-ev.de/

Stefan Dringenberg
1. Vorsitzender
EfKiR- Eltern für Kinder im Revier e. V.
https://efkir.de/

Annemie Wittgen
Vorsitzende
BIGE Bundesinitiative Großeltern
https://www.grosselterninitiative.de/

André Roßnagel
Vorstand
Väternetzwerk e. V.
https://vaeter-netzwerk.de